

RS OGH 1997/7/10 8Ob100/97g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.07.1997

Norm

ZPO idF WGN 1989 §528 Abs2 Z3

KO §122

KO §125

Rechtssatz

Werden mit einer ergänzenden und endgültigen Verwalterschlußrechnung durch den Masseverwalter neuerlich bereits aberkannte Kostenansprüche geltend gemacht, handelt es sich bei dem Beschuß über die Versagung der Genehmigung der Schlußrechnung in Wahrheit um eine Entscheidung im Kostenpunkt. Der Rekurs an den Obersten Gerichtshof ist daher unzulässig.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 100/97g

Entscheidungstext OGH 10.07.1997 8 Ob 100/97g

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108184

Dokumentnummer

JJR_19970710_OGH0002_0080OB00100_97G0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at